ШШТИИШИШ
Bibliothek
Halle (S.), Leninallee 22

GESETZBLATT
der Deutschen Demokratischen Republik

1970 | Berlin, den 30. Januar 1970 | Teil III Nr. 2

Inhalt

Tag		Seite
15.1.70	Anordnung über die Bildung der Hauptverwaltung Unterrichtsmittel und Schulversorgung	3

Anordnung
über die Bildung der Hauptverwaltung Unterrichtsmittel und Schulversorgung

vom 15. Januar 1970

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1970 wird eine Hauptverwaltung Unterrichtsmittel und Schulversorgung beim Ministerium für Volksbildung (nachstehend Hauptverwaltung genannt) gebildet.

(2) Sie ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(3) Im Rechtsverkehr führt sie die Bezeichnung

Ministerium für Volksbildung

Hauptverwaltung Unterrichtsmittel und Schul Versorgung.

(4) Die Hauptverwaltung hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Die Hauptverwaltung hat die Aufgabe, die Hauptentwicklungsrichtung zur Ausrüstung und Versorgung der im Bereich des Ministeriums für Volksbildung bestehenden Einrichtungen mit Unterrichtsmitteln, Schul- und Kindergartenmöbeln, Sportgeräten, Schul- und Lehrbüchern, Lernmitteln des allgemeinen Schulbedarfs, Schuldokumenten und Vordrucken zu erarbeiten.

(2) Die Hauptverwaltung ist verantwortlich für die Durchsetzung der unter Abs. 1 genannten Hauptentwicklungsrichtung in den Prognosen, Perspektiv- und Jahresplänen der für die Forschung, Entwicklung, Produktion und Versorgung verantwortlichen staatlichen Organe und Institutionen.

(3) Die Hauptverwaltung sichert die Durchsetzung der schulpolitischen und pädagogischen Grundsätze zur Weiterentwicklung der Schul- und Kinderspeisung im Rahmen der gesellschaftlichen Speisenwirtschaft.

(4) Die Hauptverwaltung ist wirtschaftsleitendes Organ gegenüber dem Staatlichen Kontor für Unterrichtsmittel und Schulmöbel und übernimmt in bezug auf die ökonomische Tätigkeit des Volkseigenen Verlages Volk und Wissen Funktionen eines wirtschaftsleitenden Organs.

§3

(1) Die Hauptverwaltung arbeitet nach den Weisungen des Ministers für Volksbildung.

(2) Der Struktur- und Stellenplan der Hauptverwaltung ist nach den geltenden Rechtsvorschriften aufzustellen und vom Minister für Volksbildung zu bestätigen.

(3) Der Leiter der Hauptverwaltung hat die Arbeitsweise sowie die Aufgaben und Pflichten der Mitarbeiter der Hauptverwaltung in einer Arbeitsordnung zu regeln.

§4

(1) Die Hauptverwaltung wird im Rechtsverkehr durch den Leiter der Hauptverwaltung und im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch weitere Mitarbeiter die Hauptverwaltung im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1970

Der Minister für Volksbildung
Honecker